

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Angebot von Telefonie (VoIP)-Diensten der Telekommunikation Lindau (B) GmbH (Stand 21.08.2009)

I. Vertragsgegenstand

Die Telekommunikation Lindau (B) GmbH, Auenstraße 12, 88131 Lindau (B), Registergericht Kempten, (im folgenden TKL genannt) stellt Telefonie-Dienste auf der Basis von Voice over IP (nachfolgend „VoIP“ oder „Telefonie-Dienst“ genannt) nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und der Verordnungen zum TKG in der jeweils gültigen Fassung, diesen nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie den jeweiligen Leistungsbeschreibungen zur Verfügung. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auch auf hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen sowie die Beseitigung von Störungen Anwendung. Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines Hinweises auf die AGB bedarf.

II. Leistungsumfang

1. TKL stellt dem Kunden im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten Telefonie-Dienste zur Verfügung. Der Telefonie-Dienst ermöglicht den Kunden Internet-Telefonie über eine Schnittstelle ins öffentliche Telefonnetz (Public Switched Telephone Network).
2. Sofern der Kunde bei Vertragsabschluss nicht über eine Teilnehmerrufnummer für den seitens TKL zur Verfügung zu stellenden Telefonie-Dienst verfügt, teilt TKL dem Kunden eine Rufnummer zu. TKL stellt dem Kunden die Rufnummer zur Nutzung bereit. TKL hat das Recht, auf Grund gesetzlicher oder regulatorischer Vorgaben jederzeit die vergebene Rufnummer zurückzunehmen. Sofern der Kunde bereits über eine Rufnummer verfügt, kann diese im Rahmen der bestehenden rechtlichen, betrieblichen und technischen Möglichkeiten portiert werden. Gleiches gilt, sofern der Kunde bei einem Wechsel von TKL zu einem anderen Anbieter seine von TKL bezogene Rufnummer mitnehmen möchte. Für die Rufnummernportierung kann jeweils ein Entgelt verlangt werden.
3. TKL wird den Telefonie-Dienst betriebsbereit und vertragsgemäß dem Kunden überlassen.
4. VoIP kann nur von Kunden, die einen betriebsbereiten durch TKL bereitgestellten Internetzugang (DSL-Anschluss) mit ausreichender Bandbreite haben, beauftragt werden. Für die Überlassung des DSL-Anschlusses gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DSL-Serviceleistungen der TKL.
5. Fehler und Funktionsbeeinträchtigungen des DSL-Anschlusses können unmittelbare Auswirkungen auf die Funktionalitäten und/ oder Qualität des Telefonie-Dienstes haben. Sofern ein Softphone zur Nutzung der VoIP-Dienste verwendet wird, muss der Computer, auf dem das Softphone installiert ist, eingeschaltet und das Programm gestartet sein, um über die Rufnummer erreichbar zu sein.
6. Eine Verbindung über Call-by-Call oder Preselection ist nicht möglich.
7. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus den jeweiligen Einzelverträgen und den Leistungsbeschreibungen. Ergeben sich im Einzelfall bessere als die in der Leistungsbeschreibung dargestellten übertragungstechnischen Parameter, so kann der Kunde diese Leistung ohne zusätzliches Entgelt nutzen. Darüber hinaus ist TKL jeder-

zeit berechtigt, den vertraglichen Leistungsumfang einseitig und unverbindlich zu erweitern oder solche Erweiterungen wieder zurückzunehmen. Der vertragliche Leistungsumfang und die vertraglich geschuldete Leistung der TKL wird dadurch nicht berührt.

8. Die Erreichbarkeit von Mehrwertdienste-, Service- und Sonderrufnummern kann im Rahmen des Telefonie-Dienstes eingeschränkt sein.

9. TKL ist berechtigt, die dem Telefonie-Dienst zugrunde liegenden technischen Voraussetzungen jederzeit zu ändern, sofern dies zu einer Verbesserung des vereinbarten Telefonie-Dienstes führt und die Änderung der technischen Voraussetzungen dem Kunden zumutbar ist. TKL wird den Kunden unverzüglich über die Änderungen informieren.

10. Für internationale Verbindungen muss von einer geringeren Verfügbarkeit als bei nationalen Telefonverbindungen ausgegangen werden, da die Infrastruktur ausländischer Netzbetreiber je nach Zielland hinter den nationalen Standards zurückbleiben kann.

11. Die Tatsache, dass es für SIP zwar technische Empfehlungen (sog. RFCs des IETF – Internet Engineering Task Force) aber zur Zeit keine Zertifizierungs- und Zulassungsverfahren für den Markt gibt, führt dazu, dass der VoIP-Dienst nicht mit jedem SIP-fähigen Endgerät einwandfrei und mit voller Funktionalität funktioniert. TKL gibt daher lediglich bestimmte Endgeräte als für den VoIP-Dienst geeignet frei. Sofern der Kunde ein Endgerät verwendet, das TKL nicht freigegeben hat, geschieht dies auf eigene Gefahr. TKL haftet in keiner Weise für direkte oder indirekte Schäden, die aus der Nutzung eines nicht freigegeben Endgeräts resultieren.

12. TKL erbringt den Telefonie-Dienst in Abhängigkeit von Vorlieferanten und Vorleistungen. Die Leistungspflicht der TKL gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, sofern TKL mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden der TKL beruht.

13. Die von TKL beim Kunden für die Bereitstellung des Anschlusses an das TKL-Netz installierten und/ oder übrige dem Kunden von TKL überlassene Hardware oder sonstige technische Einrichtungen (z. B. Router mit integriertem Modem – AVM -) bleiben, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, im Eigentum der TKL.

14. TKL gewährt dem Kunden für die Dauer des Vertragsverhältnisses ein unübertragbares und nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der von TKL ggf. zur Verfügung gestellten Dienstleistungen und Produkte (insbesondere Software) gemäß diesen AGB und den übrigen Vertragsbestimmungen. Alle entsprechenden Immaterialgüterrechte stehen unverändert TKL oder Dritten als Lizenzgeber zu. Verletzt ein Kunde in diesem Zusammenhang durch nicht vertragsgemäße Nutzung oder Änderung der ihm von TKL zur Verfügung gestellten Produkte Rechte Dritter und wird TKL dafür in Anspruch genommen, so hat der Kunde TKL von den entsprechenden Ansprüchen freizustellen, TKL bei der Rechtsverteidigung die notwendige Unterstützung zu bieten und die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung für TKL zu übernehmen.

15. Zur Vertragserfüllung kann sich TKL jederzeit Dritter bedienen.

16. Im Rahmen der bestehenden technischen Möglichkeiten wird TKL auf Wunsch nach schriftlichem Antrag des Kunden bestimmte Rufnummernbereiche unentgeltlich netzseitig sperren. Für die Freischaltung gesperrter Rufnummernbereiche kann ein Entgelt gemäß aktueller Preisliste anfallen.

III. Notruf

1. Das VoIP-Endgerät muss an dem Standort betrieben werden, welcher im Einzelvertrag angegeben ist. Nur an diesem Standort ist die Notruf-Funktionalität gegeben.

2. Sofern der Kunde den VoIP-Telefonie-Dienst an einem Standort benutzt, der nicht mit dem der TKL gegenüber angegebenen Wohnort übereinstimmt (nomadische Nutzung), ist im Falle eines Notrufs (110, 112) die Rückverfolgung des Notrufs nicht möglich!

3. Bei Auslösen von Notrufen bei nomadischer Nutzung kann es auf Grund der Alarmierung einer örtlich nicht zuständigen Notrufabfragestelle darüber hinaus zu Kostenforderungen kommen, weil z.B. die Feuerwehr am falschen Standort ausrückt. Der Kunde ist bei nomadischer Nutzung verpflichtet, für Folgekosten durch Notrufe außerhalb des angegebenen Standortes aufzukommen.

IV. Rangfolge der anzuwendenden Bestimmungen, Abweichungen

1. Die Bedingungen des jeweiligen Einzelvertrages sowie der Leistungsbeschreibung/ Preisliste gehen im Falle von Widersprüchen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

2. Abweichungen von den Leistungsbeschreibungen/ Preislisten, sowie diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von der TKL schriftlich bestätigt wurden.

V. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

1. Der Kunde hat hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der von TKL vertraglich geschuldeten Leistungen eine aktive Prüfungspflicht. Er hat Mängel der von TKL geschuldeten Leistungen TKL unverzüglich anzuzeigen. Im Rahmen der Schadensminderungspflicht hat der Kunde unverzüglich alle Vorkehrungen zu treffen, die zum Schutz der Leitungswege und Netzabschlüsse geeignet, erforderlich und zumutbar sind.

2. Verursacht der Kunde vorsätzlich oder fahrlässig eine Störung im Betrieb des Netzwerkes oder der Netzwerkdienste der TKL, so ist der Kunde verpflichtet TKL die Kosten für die Störungsbeseitigung zu ersetzen.

3. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere,

a) soweit vorhanden, unentgeltlich im erforderlichen Umfang eigene Informationen und Pläne sowie Informationen über verdeckte Leitungen und Rohre zur Verfügung zu stellen,

b) die TKL bei ihrer Tätigkeit so zu unterstützen, dass die TKL ihre Leistungen nach diesem Vertrag vollständig, termingerecht und in der geschuldeten Qualität erbringen kann. Zu diesem Zweck wird der Kunde insbesondere folgende Mitwirkungshandlungen erbringen:

- Er wird die TKL bei der Einholung aller Genehmigungen, die die TKL einzuholen hat und die zur Leistungserbringung erforderlich sind, unterstützen, indem er für die Einhaltung der an die Genehmigungen geknüpften Bedingungen und Auflagen, soweit sie ihn selbst betreffen, sorgt und indem er der TKL alle zur Abwicklung der Leistungserbringung erforderlichen Informationen bereitstellt.

- Der Kunde wird neue Anwendungen oder Veränderungen in bestehenden Anwendungen, die Auswirkung auf die Leistungserbringung haben können, der TKL rechtzeitig mitteilen.

c) Den Telefonie-Dienst nebst evtl. überlassener Abschlusseinrichtung (Endgerät) nur bestimmungsgemäß und nach Maßgabe der Gesetze, insbesondere des Telekommunikationsgesetzes und seiner Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung sowie den vertraglichen Regelungen zu benutzen und vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und/ oder magnetische Einflüsse zu bewahren. Der Kunde ist nicht berechtigt, Endgeräte anzuschließen, deren Verwendung im öffentlichen Netz telekommunikationsrechtlich nicht zulässig ist,

d) dafür Sorge zu tragen, dass ein nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch ausgeschlossen oder mit zumutbaren Mitteln wesentlich erschwert wird. Falls trotzdem ein Schaden auftreten sollte, hat der Kunde alle Schäden zu ersetzen, die durch Beschädigung in den Räumen entstehen, die der Aufsicht durch ihn oder seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen unterliegen, es sei denn, dass der Kunde und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre. Ferner hat der Kunde im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen. Soweit dem Kunden Ansprüche gleich welcher Art gegen Dritte infolge einer Verletzungshandlung zustehen, die zu einer Ersatzpflicht gegenüber der TKL führen, wird er diese Ansprüche auf erstes schriftliches Anfordern der TKL an diese abtreten,

e) im Falle einer Störungsmeldung der TKL die durch die Überprüfung ihrer Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn sich nach der Prüfung herausstellt, dass keine Störung der technischen Einrichtungen der TKL vorlag. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer Störung trägt die TKL,

f) der TKL unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- oder Geschäftssitzes, seiner Bankverbindung bzw. seiner Rechnungsanschrift sowie seiner Rechtsform mitzuteilen.

4. Der Kunde darf Dritten ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der TKL, die nur aus sachlichen Gründen verweigert werden darf, den Telefonie-Dienst nicht zur ständigen Alleinnutzung überlassen. Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die aus der Nutzung des Dienstes durch Dritte entstehen. Entsprechendes gilt für die infolge der Nutzung durch Dritte entstandenen Entgelte.

5. Der Kunde verpflichtet sich, alle mit TKL vereinbarten individuellen Informationen zur Nutzung, wie beispielsweise Kennwörter jeglicher Art geheim zu halten und vor unbefugter Nutzung durch Dritte zu schützen.

6. Es obliegt allein dem Kunden, gegen alle Arten von Datenverlust, Übermittlungsfehler und Betriebsstörungen die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart wurde.

7. Der Kunde darf die Leistungen von TKL nicht nutzen, um Dritten gegenüber Telekommunikationsdienste zu erbringen. Der Kunde darf die Leistungen der TKL weder dauerhaft noch zeitweise Dritten im Rahmen des Weiterverkaufs (Resale) zur Verfügung stellen. Er darf die Leistungen ausschließlich als Endkunde nutzen.

VI. Zugangsberechtigung

Der Kunde hat jederzeit den Zugang zu den TK-Einrichtungen durch die Mitarbeiter der TKL oder deren Beauftragte sowie durch Beauftragte der zuständigen Aufsichtsbehörden zu gewährleisten, soweit dies zur Verlegung, Instandhaltung, Erneuerung und Störungsbeseitigung der Anlagen erforderlich ist.

VII. Termine und Fristen

1. Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von der TKL nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um einen angemessenen Zeitraum.
2. Die einzelvertraglich vereinbarten Bereitstellungsfristen verlängern sich unbeschadet der Rechte der TKL wegen Verzugs des Kunden mindestens um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber der TKL nicht nachkommt.
3. Gerät die TKL mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so ist der Kunde nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die TKL eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält.

VIII. Zahlungsbedingungen

1. Die vom Kunden an TKL zu zahlenden Preise bestimmen sich nach der jeweils gültigen Preisliste, die im Internet unter www.sw-lindau.de abzurufen ist. Bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes wird TKL die Preise der Erhöhung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes entsprechend angemessen anpassen. Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung des Telefonie-Dienstes.
 2. Monatlich berechnete, nutzungsunabhängige Preise sind im Voraus zu zahlen; die Entgelte für eine Flatrate gelten in diesem Zusammenhang nicht als nutzungsunabhängig. Erfolgt die Bereitstellung innerhalb eines laufenden Monats, so sind diese Preise für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. In diesem Fall wird für jeden Tag 1/30 des monatlichen Preises berechnet.
 3. Sonstige Preise, insbesondere der einmalige Preis für die erstmalige Bereitstellung der Leistung, sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen. Das Innenleitungsnetz (In-House Verkabelung) wird nach gesonderter Vereinbarung nach Aufwand der erbrachten Leistung dem Kunden in Rechnung gestellt.
 4. Die Zahlungspflicht besteht auch für Rechnungsbeträge, die durch befugte oder unbefugte Nutzung des Kundenanschlusses durch Dritte entstanden sind, es sei denn, der Kunde hat die Nutzung nicht zu vertreten.
 5. Die Rechnung und der Einzelverbindungs nachweis werden dem Kunden online in elektronischer Form zur Verfügung gestellt (nachfolgend Online-Rechnung genannt). Der Kunde erhält eine an seine E-Mail-Adresse gerichtete elektronische Nachricht, sobald die Online-Rechnung im Internet einsehbar ist (Zugang). Sofern der Kunde anstelle der Online-Rechnung eine Versendung der Rechnung in Papierform wünscht, wird hierfür ein monatliches Entgelt gemäß gültiger Preisliste berechnet.
- Sämtliche Vergütungen werden spätestens nach Ablauf von fünf Werktagen nach Zugang der Online-Rechnung bzw. der Rechnung in Papierform fällig und sind ohne Abzug zahlbar.
- TKL ist berechtigt, Leistungen auch während eines monatlichen Abrechnungszeitraums gegenüber dem Kunden abzurechnen, wenn das für die erbrachten Leistungen anfallende Entgelt einen Betrag von 200,00 Euro erreicht.
- TKL kann die Abrechnung der Leistungen aus anderen Verträgen zwischen dem Kunden und TKL z.B. für TKL-DSL-Anschlüsse mit den Rechnungen für die Telefonie und Rechnungen für den Kauf von Produkten kombinieren, sofern der Kunde für die Dienstleistungen dieselbe Rechnungsanschrift sowie die Einziehung der Rechnungsbeträge von demselben Konto angegeben hat.
- Ein Wechsel des Tarifes ist nur zum Ende eines Abrechnungsmonats möglich.

TKL ist bei geringfügigen Rechnungsbeträgen berechtigt, die Rechnungsstellung zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen.

6. Beanstandet der Kunde eine Abrechnung, so muss dies schriftlich innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber TKL erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels). Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. TKL wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit TKL die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.

Der Kunde kann innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung verlangen, dass ihm ein Entgeltnachweis und das Ergebnis einer technischen Prüfung vorgelegt werden. Erfolgt diese Vorlage nicht binnen acht Wochen nach der Beanstandung, so wird die mit der Abrechnung geltend gemachte Forderung erst mit der verlangten Vorlage des Entgeltnachweises und des Ergebnisses der technischen Prüfung fällig.

Wird die technische Prüfung später als zwei Monate nach der Beanstandung des Kunden abgeschlossen, so wird widerleglich vermutet, dass das von TKL in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen unrichtig ermittelt wurde. In diesem Fall hat TKL gegen den Kunden Anspruch auf den Betrag, den der Kunde in den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen durchschnittlich als Entgelt für einen entsprechenden Zeitraum zu entrichten hatte. Eine technische Prüfung ist entbehrlich, sofern die Beanstandung nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen ist.

7. Der Kunde kann gegen Zahlungsansprüche der TKL nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur aufgrund von Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

8. Die Zahlung der Entgelte kann ausschließlich durch Lastschriftinzug erfolgen. Hat der Kunde der TKL eine Einzugsermächtigung erteilt, bucht die TKL den Rechnungsbetrag frühestens fünf Werktage nach Rechnungsdatum vom Konto des Kunden ab.

9. TKL wird die durch Rückbelastung einer Lastschrift entstehenden Kosten vom Kunden zurückfordern. Pro Rücklastschrift, die der Kunde zu vertreten hat, berechnet TKL 8,00 €. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass TKL kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

10. Die zur ordnungsgemäßen Vergütungsermittlung und Abrechnung gespeicherten Verkehrsdaten werden von TKL aus datenschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich sechs Monate nach Versendung der Rechnung gelöscht, sofern nicht der Kunde die sofortige Löschung verlangt.

11. Soweit aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten auf Grund rechtlicher Verpflichtung gelöscht worden sind, trifft TKL keine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen oder die Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen.

12. Auf schriftlichen Antrag des Kunden erstellt TKL im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über zukünftige Leistungen eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelverbindungsrechnung), die alle abgehenden Verbindungen dergestalt aufschlüsselt, dass eine Nachprüfung der Teilbeträge der Rechnung möglich ist. Die Zielrufnummern der Verbindungen werden entsprechend nach Wahl des Kunden vollständig oder unter Kürzung um die letzten drei Ziffern aufgeführt. Macht der Kunde von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, erfolgt eine ungekürzte Aufführung. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Zielrufnummern für Verbindungen zu bestimmten

Personen, Behörden und Organisationen, die telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten, nicht aufgeführt. Diese Verbindungen werden in einer Summe zusammengefasst.

IX. Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag kommt mit seiner Unterzeichnung durch beide Parteien oder nach schriftlichem, fernmündlichem oder auf elektronischem Wege erteiltem Auftrag des Kunden mit dem Zugang einer schriftlichen oder in Textform erfolgten Auftragsbestätigung der TKL bei dem Kunden zustande. Der Kunde ist an sein Angebot zum Abschluss des Vertrages für einen Zeitraum von 14 Kalendertagen gebunden. TKL kann die Annahme des Auftrags ganz oder teilweise verweigern. Dies gilt insbesondere dann, wenn begründete Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen.

2. Ist der Kunde Verbraucher i.S.d. § 13 BGB und wird der Vertrag gemäß § 312 b BGB unter Einsatz von Fernkommunikationsmitteln (also insbesondere durch die Fax-, E-Mail-, Web- oder Post-Übermittlung des Vertrages bzw. Antrags) abgeschlossen, gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen und Hinweise:

- Der Kunde ist berechtigt, seinen Auftrag innerhalb von zwei (2) Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) oder - wenn dem Kunden eine Sache (z.B. Hardware) vor Fristablauf überlassen wird - durch Rücksendung der Sache zu widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt der Belehrung über das Widerrufsrecht in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (sofern einschlägig) und nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß § 312c Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 und 4 BGB-InfoV sowie - soweit einschlägig - unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 3 BGB-InfoV zu laufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an: Telekommunikation Lindau (B) GmbH, Auenstraße 12, 88131 Lindau, Fax: (08382) 704-303 , E-Mail: info@tk-lindau.de
- Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugeben und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Kann der Kunde die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur im verschlechterten Zustand zurückgewähren, muss er TKL ggf. insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass der Kunde die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen muss. Bei der Überlassung von Sachen - z.B. Hardware - gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie dem Kunden etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen kann der Kunde die Pflicht zum Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung vermeiden, indem er die Sache nicht wie sein Eigentum in Gebrauch nimmt und alles unterlässt, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind auf Gefahr von TKL zurückzusenden. Der Kunde hat die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn er bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht hat. Anderenfalls ist die Rücksendung für den Kunden kostenfrei. Nicht paketversandfähige Sachen werden beim Kunden abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von

30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für den Kunden mit der Absendung der Widerrufserklärung oder der Sache, für TKL mit deren Empfang.

- Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden vollständig erfüllt ist, bevor er sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

3. Bestellt ein Verbraucher Telekommunikationsdienste auf elektronischem Wege, wird TKL den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.

4. Die Mindestlaufzeit des Vertrages ist im Einzelvertrag festgelegt. Während dieser Mindestlaufzeit ist der Vertrag ordentlich nicht kündbar. Bei Verträgen ab einer Mindestlaufzeit von einem Jahr verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der (Mindest)laufzeit gekündigt wird. Bei Verträgen mit einer kürzeren Mindestvertragslaufzeit setzt sich das Vertragsverhältnis nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit auf unbestimmte Zeit fort; der Vertrag ist mit einer Frist von einem Monat, erstmalig zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit, kündbar.

5. Abweichend von Absatz 3. gilt bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb des Netzgebietes der TKL oder aus dem Netzgebiet heraus folgendes Sonderkündigungsrecht des Kunden: Der Vertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Ein Umzug innerhalb des Netzgebietes der TKL und anschließende Wiederbeanspruchung der Leistungen der TKL wird wie ein Neuanschluss betrachtet, so dass auch in diesem Fall eine Kündigung durch den Kunden erfolgen muss.

6. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

7. Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor die vertragsgemäße Leistung übergeben bzw. abgenommen wurde, hat er der TKL die Aufwendungen für den infolge der Kündigung notwendigen Abbau bereits installierter TK-Einrichtungen zu ersetzen. Die TKL ist darüber hinaus in diesen Fällen berechtigt, von dem Kunden eine Schadenspauschale in Höhe von 25 % des vereinbarten Entgeltes für die vereinbarte Vertragslaufzeit zu verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der TKL kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. TKL bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.

8. Unberührt bleibt das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund. Als wichtiger Grund gilt insbesondere,

a) wenn sich der Kunde mit seinen Zahlungen in Höhe von mindestens 75,00 Euro für mehr als drei Monate in Verzug befindet,

b) wenn sich der Kunde trotz Abmahnung vertragswidrig verhält,

c) wenn der Kunde zahlungsunfähig wird, eine eidesstattliche Versicherung abgibt oder über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt wird,

d) wenn der Kunde trotz anderweitiger Vereinbarung (z.B. Flatrate für Privatkunden) die Leistungen der TKL für unternehmerische Zwecke (§ 14 BGB) verwendet.

9. Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund behält sich die TKL darüber hinaus die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

10. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Abschluss eines Vertrages mit der TKL ihn nicht von der Einhaltung bestehender Verpflichtungen und/ oder Kündigungsfristen mit anderen Anbietern entbindet.

11. Hält TKL die nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) verbindlich geltenden Normen und technischen Anforderungen für die Bereitstellung von

Telekommunikation für Endnutzer nicht ein, kann der Kunde den Vertrag über die betroffene Dienstleistung nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung kündigen. § 314 BGB findet Anwendung.

X. Verzug und Pflichtverletzung des Kunden

1. TKL ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise zu verweigern (Sperrung), wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 75 € in Verzug ist und TKL dem Kunden die Sperrung mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht hat. Bei der Berechnung der 75 € bleiben die nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form-, fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat, es sei denn, der Kunde wurde zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags aufgefordert und zahlte diesen binnen zwei Wochen nicht. Die Berechnung des Durchschnittsbetrags richtet sich nach § 45j TKG.

2. Im Übrigen darf TKL eine Sperrung nur durchführen, wenn

a) wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung von TKL in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird oder

b) ernsthafte Schäden an den Einrichtungen der TKL, insbesondere des Netzes, oder schädliche Störungen beim Netzbetrieb durch ein Gerät des Kunden oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht.

Im Falle eines Rufnummernmissbrauchs ist TKL nach § 45o Satz 3 TKG unter den dort genannten Voraussetzungen zu einer Sperrung gesetzlich verpflichtet.

3. Im Fall einer Sperrung des Netzzugangs durch TKL wird diese Sperrung zunächst auf abgehende Telekommunikationsverbindungen beschränkt. Dauert der Grund, der zur Sperrung geführt hat, nach einem Zeitraum von einer Woche nach Durchführung der Sperrung an, darf TKL den Netzzugang des Kunden insgesamt sperren (Vollsperrung).

4. Der Kunde bleibt auch im Fall der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen.

5. Die TKL ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens aber 6 %, ab Verzugseintritt in Rechnung zu stellen. Ist der Kunde Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, ist TKL berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz ab Verzugseintritt in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche der TKL wegen Verzuges des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, bleibt unberührt.

6. TKL ist berechtigt, von dem Kunden in folgenden Fällen eine Sicherheitsleistung (z. B. durch Bürgschaft eines deutschen Kreditinstituts) in doppelter Höhe der voraussichtlichen oder in der letzten planmäßigen Rechnung enthaltenen nutzungsabhängigen monatlichen Vergütung zu verlangen,

- wenn bei Vertragsbeginn zu befürchten ist, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,

- bei nicht fristgerechter Bezahlung einer Rechnung, wenn ein Zahlungsrückstand schon zu einer Sperrung geführt hat, die nicht länger als zwölf Monate zurückliegt,

- bei einem bevorstehenden, beantragten oder eröffneten Insolvenzverfahren.

TKL ist berechtigt, die Sicherheitsleistung mit solchen Forderungen zu verrechnen, die der Kunde trotz Fälligkeit und Mahnung nicht ausgleicht. TKL hat die Sicherheitsleistung zurückzugewähren, soweit die o.g. Voraussetzungen nicht mehr bestehen.

XI. Verzug, Unmöglichkeit, Abnahme

1. Kann die TKL die vertraglich vereinbarten Leistungen wegen Annahmeverzugs des Kunden trotz ausdrücklichen Angebots der Leistung sowie Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung nicht ausführen, so kann sie Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen.
2. Höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Arbeitskampf, Aussperrung oder behördliche Maßnahmen entbinden die TKL für die Dauer der Störung und des Umfangs ihrer Wirkung von der Leistungspflicht. Im Falle höherer Gewalt, Naturkatastrophen und behördlicher Maßnahmen, die eine Leistung unmöglich machen, ist die TKL darüber hinaus berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall gilt § 346 BGB.
3. Soweit im Rahmen einer möglicherweise durchgeführten Installation beim Kunden nicht vorhersehbare Hardware- bzw. Softwareerweiterungen erforderlich werden, hängt die Bereitstellungszeit auch von den Lieferzeiten der entsprechenden Vorlieferanten ab.

XII. Leistungsstörungen

1. Die TKL gewährleistet die Fehlerfreiheit des Telefonie-Dienstes innerhalb der in der Leistungsbeschreibung/ des Vertrages festgelegten Leistungsparameter (insbesondere hinsichtlich Verfügbarkeit, Dämpfung, Übertragungsqualität etc.).
2. Im Falle von Störungen hat der Kunde diese der Störungsannahme der TKL per Telefon oder per Fax unverzüglich mitzuteilen. Die Störungsannahme, die 365 Tage im Jahr, 24 Stunden am Tag zur Verfügung steht, bestätigt bei Meldung durch Fax den Eingang der Störungsmeldung innerhalb angemessener Zeit.
3. Die Störung der technischen Einrichtungen wird im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten innerhalb der Regelzeiten beseitigt. Der Kunde wird in zumutbarem Umfang TKL oder ihren Erfüllungsgehilfen bei der Feststellung der Störungursachen sowie bei deren Beseitigung unterstützen und sie insbesondere sämtliche Reparatur-, Änderungs- oder notwendigen Instandhaltungsarbeiten ausführen lassen.
4. TKL übernimmt keine Gewähr für Störungen von Leistungen der TKL, die auf
 - a) Eingriffe des Kunden oder Dritter in das Telekommunikationsnetz der TKL,
 - b) den ungeeigneten, unsachgemäßen oder fehlerhaften Anschluss an das Telekommunikationsnetz von TKL durch Kunden oder Dritte oder
 - c) die fehlerhafte, unsachgemäße oder nachlässige Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme von Leistungen der TKL erforderlichen Geräte oder Systeme durch Kunden oder Dritte zurückzuführen sind, sofern sie nicht auf einem Verschulden der TKL beruhen.
5. Hat der Kunde die Störung des Netzbetriebes zu vertreten oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vor, ist die TKL berechtigt, dem Kunden die ihr durch die Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
6. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Leistungsstörungen sind auf den sich aus Ziffer XIII. ergebenden Haftungsumfang beschränkt.

XIII. Haftung

1. Für von ihr schuldhaft verursachte Personenschäden haftet TKL unbeschränkt.

2. Für sonstige Schäden haftet TKL, wenn der Schaden von TKL, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. TKL haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“) oder der Verletzung übernommener Garantiepfllichten, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500,00 Euro.

3. Darüber hinaus ist die Haftung der TKL, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, auf 12.500, 00 Euro je geschädigtem Endnutzer beschränkt. Sofern TKL aufgrund einer einheitlichen fahrlässigen Handlung oder eines einheitlichen fahrlässig verursachten Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern haftet, so ist die Schadensersatzpflicht in der Summe auf insgesamt höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugs Schadens bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.

4. TKL übernimmt keine Haftung für die Inhalte von Informationen oder Daten, die von Dritten im Telekommunikationsnetz zur Verfügung gestellt werden. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet TKL nur, wenn TKL deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgestellt wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

5. Eine einzelvertragliche Vereinbarung über die Haftung der TKL, die diese gem. § 44a TKG mit einem Unternehmer i.S.d. § 14 BGB geschlossen hat, geht den vorstehenden Haftungsregelungen vor.

6. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.

7. Ist eine von der TKL verkaufte Sache mangelhaft, so hat die TKL zunächst das Recht zur Nacherfüllung, insbesondere zur Behebung des Mangels oder zur Lieferung eines mangelfreien Ersatzgerätes. Sollte die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist fehlschlagen, so kann der Kunde wahlweise Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder den Rücktritt vom Kaufvertrag. Der Kunde hat offensichtliche Fehler innerhalb einer Frist von höchstens 14 Tagen ab Lieferung gegenüber TKL schriftlich zu rügen. Zur Wahrung der Frist reicht die rechtzeitige Absendung der Rüge.

8. Ist eine von der TKL mietweise überlassene Einrichtung mit einem Mangel behaftet oder es fehlt eine zugesicherte Eigenschaft, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigt, so hat der Kunde das Recht, von der TKL die Instandsetzung zu verlangen. Statt der Instandsetzung kann die TKL auch eine gleichwertige Ersatzeinrichtung zur Verfügung stellen. Die verschuldensunabhängige Haftung der TKL auf Schadensersatz gem. §536a BGB für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen. Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder höhere Gewalt sind nicht von der Gewährleistung abgedeckt. Die sachgemäße Behandlung bestimmt sich nach den Angaben des Herstellers und der TKL.

9. Der Kunde haftet der TKL für sämtliche Schäden, die ihr infolge einer unzulässigen Nutzung des Telefonie-Dienstes entstehen.

XIV. Datenschutz, Fernmeldegeheimnis

1. Rechtsgrundlage für den Umgang mit personenbezogenen Daten des Kunden ist das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das Telekommunikationsgesetz (TKG) und das Telemediengesetz (TMG).

2. Personenbezogene Daten des Kunden werden nur erhoben oder verwendet, sofern der Betroffene eingewilligt hat oder BDSG, TKG oder TMG bzw. eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt.

3. Die TKL wahrt das Fernmeldegeheimnis im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Die Verarbeitung der Nachrichteninhalte erfolgt grundsätzlich in Anlagen der TKL, es sei denn, die Nachrichteninhalte werden im Auftrag oder durch Eingabe des Vertragspartners in Anlagen anderer Netzbetreiber weitergeleitet. Dabei werden auch die erforderlichen Verkehrsdaten übermittelt.

4. Die TKL weist hiermit den Kunden darauf hin, dass es aufgrund der Struktur des Internets möglich ist, dass die Regeln des Datenschutzes von anderen, nicht im Verantwortungsbereich der TKL liegenden Personen oder Institutionen nicht beachtet werden. Es ist auch möglich, dass eine Nachricht, die aufgrund ihrer Adressierung den Geltungsbereich des Bundesdatenschutzgesetzes nicht verlassen sollte diesen Bereich trotzdem verlässt.

XV. Bonitätsprüfung

1. Der Kunde willigt mit seiner Unterschrift unter den Auftrag darin ein, dass die TKL der Schufa-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) oder vergleichbaren Auskunfteien Daten über die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung des Vertrages über Telekommunikationsdienste übermittelt.

2. Unabhängig davon wird die TKL der Schufa auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.

3. Die Schufa speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im europäischen Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der Schufa sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die Schufa auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die Schufa stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt Schufa Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann Schufa ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).

4. Der Kunde kann Auskunft bei der Schufa über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Die Adresse der Schufa lautet: SCHUFA Holding AG, Rotebühlplatz 1, 70178 Stuttgart.

5. Der Kunde willigt mit seiner Unterschrift unter den Auftrag außerdem darin ein, dass die TKL an Beteiligungsunternehmen, insbesondere an die Stadtwerke Lindau (B)

GmbH & Co KG, Auenstraße 12, 88131 Lindau (B), Daten zur Bonitätsprüfung übermittelt und von diesen einholt.

XVI. Vertragsänderungen

Die TKL kann den Vertrag mit dem Kunden durch schriftliche Mitteilung ändern, sofern dies aufgrund von Änderungen der Marktverhältnisse in technischer oder kalkulatorischer Sicht erforderlich ist. Die einzelnen Änderungen sind dem Kunden in der Mitteilung im Einzelnen zur Kenntnis zu bringen und treten, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach der Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zuungunsten des Kunden, gelten die Änderungen als vom Kunden genehmigt, sofern der Kunde nicht binnen eines Monats seit Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich Widerspruch gegen einzelne oder alle Änderungen erhebt. TKL wird den Kunden bei der Bekanntgabe der Änderungen auf diese Folge hinweisen.

XVII. Sonstige Bedingungen

1. Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der TKL auf einen Dritten übertragen.
2. Erfüllungsort ist Lindau.
3. Gerichtsstand ist ebenfalls Lindau, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
4. Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt deutsches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
5. Macht der Kunde geltend, TKL habe ihm gegenüber Pflichten aufgrund kundenschutzrelevanter Normen des TKG nicht erfüllt, kann er gebührenpflichtig die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen zum Zwecke der Streitbeilegung anrufen. Dies hat schriftlich oder online auf entsprechendem Antragsformular unter Darstellung des Sachverhalts, des Begehrens und des Nachweises des Versuchs einer Einigung zu geschehen. Weitere Informationen finden sich im Internet unter der Domain www.bundesnetzagentur.de.
6. Die Schriftform ist auch bei Einsatz von E-Mail oder Telefax erfüllt.

Telekommunikation Lindau (B) GmbH . Auenstr. 12 . 88131 Lindau . Telefon (08382)704-0 . Telefax (08382)704-303
Sitz der Gesellschaft: Lindau . Bankkonto: Sparkasse in Lindau: Kto: 9290 (BLZ 731 500 00) . HRB 6297, AG Kempten . Geschäftsführer: R. Warner, A. Muschel (stv) . Aufsichtsratsvorsitzende: Oberbürgermeisterin P. Meier to Bernd-Seidl
Ust-IDNr.: DE 812453975 . FA StNr.: 127/114/70180